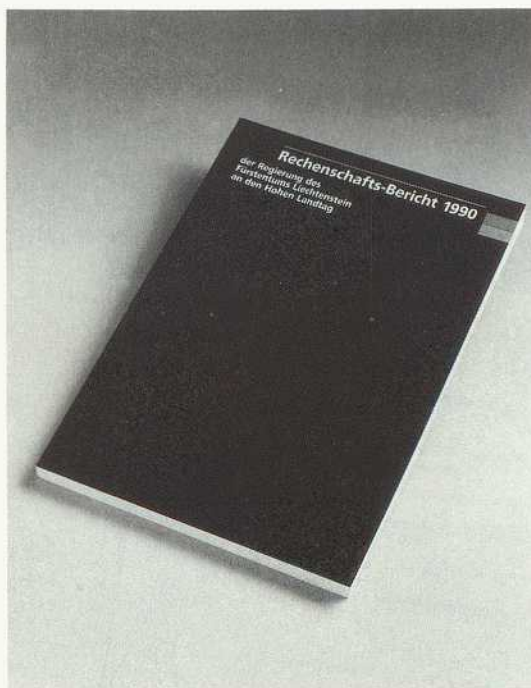


● Erstattung des  
Rechenschafts-Berichts

Als letzter Aufgabenbereich der Regierung ist die Erstattung des jährlichen Rechenschafts-Berichts an den Landtag zu nennen. Darin hat sie über die Amtstätigkeit des abgelaufenen Jahres *Rechenschaft* zu geben.

Seit 1975 besteht die Möglichkeit, den Rechenschaftsbericht kostenfrei zu beziehen. Nicht alle haben das gleiche Informationsbedürfnis. Viele sind an einer Kurzfassung interessiert. Seit einigen Jahren schickt daher die Regierung in jeden Haushalt eine Broschüre, die über die wichtigsten Ereignisse in der liechtensteinischen Politik und über die Arbeit von Behörden und Verwaltungen berichtet.



Nach Art. 62 hat der Landtag jährlich über den Rechenschaftsbericht der Regierung zu beschliessen, der die gesamte Staatsverwaltung umfasst.

In den Wirkungskreis der Regierung fallen (Art. 93):

- die Beaufsichtigung aller ihr unterstellten Behörden und Beamten und die Ausübung der Disziplinargewalt über letztere
- die Zuweisung des nötigen Personals für die Regierung und die übrigen Behörden
- die Überwachung der Gefängnisse und Oberaufsicht über die Behandlung der Untersuchungshäftlinge und Sträflinge
- die Verwaltung der landschaftlichen Gebäude;
- die Überwachung des gesetzmässigen und ununterbrochenen Geschäftsganges des Landgerichtes und die Anzeigen wahrgenommener Vorschriftswidrigkeiten an das Berufungsgericht
- die Erstattung des jährlich dem Landtage vorzulegenden Berichtes über ihre Amtstätigkeit
- die Ausarbeitung von Regierungsvorlagen an den Landtag und die Begutachtung der ihr zu diesem Zwecke vom Landtag überwiesenen Vorlagen
- Die Verfügung über dringende, im Voranschlage nicht aufgenommene Auslagen